

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|------------------------------------|---------------------|-------------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 1693/2013/1 |
| Amt/Aktenzeichen 51/51/51 03 01 | Datum 18.11.2013 | TOP |

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 05.11.2013

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|---|---------------|------------|--------|
| Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses | Vorberatung | 12.11.2013 | Ö |
| Jugendhilfeausschuss | Vorberatung | 20.11.2013 | Ö |
| Haupt- und Personalausschuss | Vorberatung | 27.11.2013 | Ö |
| Stadtrat | Entscheidung | 04.12.2013 | Ö |

Betreff:

Neufassung der Kindertagesstättenatzung

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 19.11.2013

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Mainz, .11.2013

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf beigefügte Satzung für Kindertagesstätten wird beschlossen.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Finanzierung

Zu 1:

Die Satzung für Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Mainz in der Fassung vom 09.07.1997 wurde letztmalig durch die Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung vom 20.11.2012 geändert.

Durch Inkrafttreten des bundesweiten Rechtsanspruches für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres zum 01.08.2013 ist - bedingt durch eine Vielzahl an redaktionellen Änderungen - eine Neufassung der Kindertagesstättensatzung erforderlich.

Die Änderungen in der Satzung sind entsprechend hervorgehoben.

Inhaltlich wird die Satzung um die Regelung in § 4 ergänzt, die die Inanspruchnahme von Ganzzzeit- und Teilzeitplätzen ausgestaltet. Es ist beabsichtigt, dass Ganzzzeitplätze in Kindertagesstätten zukünftig nur für die Zeiträume von Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildung der Erziehungsberechtigten oder aufgrund von sozialen Dringlichkeiten vergeben werden können. Darüber hinaus kann eine Ummeldung von einem Ganzzzeit- in einen Teilzeitplatz und umgekehrt auch nach der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgen, wenn sich die beruflichen bzw. persönlichen Verhältnisse geändert haben.

Durch diese Regelung soll erreicht werden, dass dem dringenden Bedarf an Ganzzzeitplätzen von berufstätigen Eltern und Eltern, die eine Weiterbildungsmaßnahme beginnen möchten, Rechnung getragen werden kann und die bestehenden Teilzeitplätze besser ausgelastet werden.

In vielen Einrichtungen besteht die Möglichkeit, neben dem klassischen Teilzeitangebot (Vor- und Nachmittagsbetreuung) auch eine Teilzeitbetreuung mit verlängertem Mittagsangebot in Anspruch zu nehmen.

Zu 2:

Die im Entwurf beigefügte Satzung für Kindertagesstätten wird beschlossen.

Zu 3:

./.

Zu 4:

Geschlechtsneutral

Zu 5:

./.